

ENTWURF
z. Hd. Gemeindeversammlung vom 04.12.2020

Einwohnergemeinde Beatenberg



Reglement über die Betreuungsgutscheine

vom 4. Dezember 2020

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Beatenberg erlässt, gestützt auf die kantonale Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) vom 2. November 2011 und Artikel 27 des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Beatenberg vom 7. Juni 2013 folgendes:

Reglement über die Betreuungsgutscheine

Gegenstand	<p>Art. 1</p> <p>Dieses Reglement regelt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts, insbesondere Art. 34a – Art. 34x ASIV.</p>
Betreuungsgutscheine	<p>Art. 2</p> <p>Die Gemeinde unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen.</p>
Altersgruppen	<p>Art. 3</p> <p>¹ Betreuungsgutscheine werden ausgegeben für</p> <p>a) vorschulpflichtige Kinder und Kinder im Kindergartenalter für Kindertagesstätten,</p> <p>b) vorschulpflichtige und schulpflichtige Kinder für Tagesfamilien.</p> <p>² Für schulpflichtige Kinder werden keine Betreuungsgutscheine für Tagesfamilien ausgegeben, wenn die Kinder zur gewünschten Betreuungszeit die Tagesschule besuchen könnten.</p>
Organisation	<p>Art. 4</p> <p>Der Gemeinderat bezeichnet die für die Ausgabe der Betreuungsgutscheine zuständige Stelle und regelt die Verfügungszuständigkeiten mit Beschluss.</p>
Rechtsanspruch	<p>Art. 5</p> <p>¹ Die Eltern und andere Erziehungsberechtigte haben einen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein, nicht aber auf einen Platz in einem familienergänzenden Angebot.</p> <p>² Vorbehalten bleibt in jedem Fall Art. 4 Abs. 1 Bst. b ASIV, wonach der Kanton seine Ermächtigung anpassen oder aufheben kann, falls die zur Verfügung stehenden Mittel dies erfordern.</p>
Finanzen	<p>Art. 6</p> <p>¹ Finanzbeschlüsse zu den Betreuungsgutscheinen obliegen dem Gemeinderat, er stellt den Aufwand als gebundene Kosten im Budget ein.</p> <p>² Der Gemeinderat überwacht die Kostenentwicklung und erstattet der Gemeindeversammlung im Rahmen des Budgets jährlich Bericht.</p>

Anspruchsberechtigtes Betreuungspensum	Art. 7 ¹ Die Gemeinde gewährt den in Art. 34h Abs. 1 ASIV vorgesehenen Zuschlag beim massgeblichen Beschäftigungspensum von 20 % nicht. ² Die Abgabe eines Betreuungsgutscheins, der über das massgebliche Beschäftigungspensum hinausgeht, ist auf begründetes Ausnahmegesuch hin möglich, wenn belegt werden kann, dass dies zwingend notwendig ist.
Gebühr	Art. 8 Für die Bearbeitung des Gesuchs um einen Betreuungsgutschein wird keine Gebühr erhoben.
Inkraftsetzung	Art. 9 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2020 angenommen worden.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE BEATENBERG

Der Gemeindepräsident

Die Geschäftsleiterin

Roland Noirjean

Sonja Fuss

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 4. November bis 4. Dezember 2020 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Interlaken vom 29. Oktober und 5. November 2020 bekannt.

Beatenberg, 7. Januar 2021

Die Gemeindeschreiberin:

Sonja Fuss